



Geldgier oder echte Liebe?

Erbschleicher. Demenzkranke sind leichte Opfer für Erbschleicher. Verwandte, die im Testament leer ausgehen, haben es später schwer, das Erbe zurückzuholen.

Herbert Weber möchte noch etwas vom Leben haben. Nachdem seine Ehefrau gestorben ist, schaltet er mit 85 Jahren eine Annonce: „Suche abenteuerlustige Herzdame mit Humor und weiblicher Figur zum Verlieben.“ Die Frau soll ihn auch betreuen und pflegen.

Die 40-jährige Sabine Winkler meldet sich. Sie zieht bei Herbert ein, erhält 1200 Euro Monatslohn, freie Kost und Logis.

Herbert Weber kann Sabines Hilfe gut gebrauchen. Die körperlichen Gebrechen werden mehr. Auch geistig geht es bergab.

Weber ändert sein Testament und macht Sabine zur Alleinerbin. Tochter Nina Weber und ihre beiden Geschwister sind enterbt.

Später heiraten der inzwischen 88-Jährige und die 45 Jahre jüngere Pflegerin. Herbert überschreibt ihr sein Hausgrundstück. Als Herbert Weber kurz darauf stirbt, erbt Sabine Winkler alles.

Für Tochter Nina Weber ist der Fall klar. Sabine ist eine Erbschleicherin. Sie hat die geistige Schwäche ihres demenzkranken Vaters ausgenutzt, um an sein Vermögen zu kommen.

Den Fall Weber hat es gegeben. Zum Schutz der Beteiligten haben wir die Namen verändert und die Umstände leicht verfremdet.

Die Vermutung, dass Pfleger, Nachbarn oder Familienmitglieder den schlechten Gesundheitszustand einer Person ausnutzen, um ans Erbe zu kommen, ist öfter zu hören. Regelmäßig klagen benachteiligte Verwandte gegen mutmaßliche Erbschleicher. Ist die wegen ihrer Krankheit leicht beeinflussbare Person tot, geht es zur Sache. Professor Andreas Frieser, Fachanwalt für Erbrecht aus Bonn: „Die Kampfeslust ist in solchen Fällen auf beiden Seiten regelmäßig hoch.“

Das deutet auf Erbschleicher hin

Bestimmte Indizien sprechen dafür, dass Erbschleicher aktiv gewesen sind. Der Verfasser eines Testaments ist womöglich unzulässig beeinflusst worden, wenn

Ein 85-Jähriger macht seine Pflegerin zur Alleinerbin. Er verspricht sich Sex mit ihr. Seine enterbten Kinder sehen in der Frau eine Erbschleicherin.

- jemand gegenüber dem Testamentsverfasser gezielte Falschinformationen streut („Die Kinder wollen Dich ins Heim abschieben.“),
- jemand mit Entzug von Liebe und Pflege droht, falls er im Testament nicht berücksichtigt wird,
- der Verfasser sein Testament in kurzen Zeiträumen mehrmals ändert, jeweils kurz nach den Besuchen der Begünstigten,
- der im Testament Bedachte den Kontakt zu anderen möglichen Erben unterbindet.

Auch im Fall Weber gibt es solche Anzeichen. Nachdem Sabine als Alleinerbin im Testament steht, verbietet sie Nina Weber, ihren Vater am Krankenbett zu besuchen.

Testierunfähigkeit wegen Krankheit?

Nina Weber findet sich nicht damit ab, dass Sabine Winkler alleine erbt. Als Sabine nach dem Tod von Herbert Weber beim Amtsgericht einen Erbschein beantragt, widerspricht Nina. Der Vater sei bei der Errichtung des Testaments demont und testierunfähig gewesen, so ihr Argument.

Testierunfähig ist eine Person, wenn sie wegen einer krankhaften Störung ihrer Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen einer Bewusstseinsstörung nicht mehr in der Lage ist, die Bedeutung eines Testaments zu erkennen. Das Testament einer testierunfähigen Person ist unwirksam – selbst wenn es von einem Notar beurkundet ist.

Das Testament nachträglich angreifen

Ein Testament kann wegen Testierunfähigkeit des Verfassers nach dessen Tod für ungültig erklärt werden. Einfach ist das nicht. Meist liegt der Tag, an dem der letzte Wille aufgeschrieben wurde, lange zurück. „Grundsätzlich gilt jeder Mensch bis zum Beweis des Gegenteils als testierfähig“, sagt Anwalt Frieser. Wer sein Vermögen ungerecht oder aus Sicht anderer unklug verteilt, ist deshalb noch lange nicht testierunfähig.

Die schlichte Behauptung „Mein Vater war damals nicht mehr klar im Kopf.“ reicht nicht aus, um ein Testament für unwirksam erklären zu lassen. Es braucht Beweise.

Nachweis Testierunfähigkeit gelingt

Nina Weber, die enterbte Tochter von Herbert, hat es geschafft, das Testament ihres Vaters anzugreifen. Anfang 2008 starb ihr

Vater. Nach mehreren Jahren Rechtsstreit kommt das zuständige Landgericht 2015 auf Basis eines psychiatrischen Gutachtens zum Ergebnis: Herbert Weber muss testierunfähig gewesen sein, als er 2007 sein Testament schrieb. Das Testament zugunsten von Sabine Winkler ist nicht wirksam.

Davon profitieren Nina Weber und ihre Geschwister. Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge. Und die sieht vor, dass die Weber-Kinder eine Hälfte erben. Die andere Hälfte geht an Sabine als Ehefrau. Bei der Heirat war Herbert Weber noch geschäftsfähig. Winkler steht ohne Testament daher der Ehegattenerbteil zu.

Krankenakten als Anhaltspunkt

Im Fall Weber gelingt der Nachweis der Testierunfähigkeit, weil der vom Gericht hinzugezogene medizinische Sachverständige sich durch alte Krankenakten und Aussagen von behandelnden Ärzten ein gutes Bild von Herbert Webers damaligem Gesundheitszustand machen kann.

Als Weber sein Testament schrieb, war er demenzkrank: Sein Kurzzeitgedächtnis war gestört, er litt an Angstzuständen und Depressionen, war desorientiert, zeigte sich aggressiv gegenüber Pflegepersonal und bestritt energisch krank zu sein.

Oft fehlen Beweise

Bei Herbert Weber gab es genug Belege für eine Testierunfähigkeit. Das ist nicht immer so, berichtet der Berliner Chefarzt für Psychiatrie Tilman Wetterling von seiner Arbeit als Sachverständiger. Oft liegen keine aussagekräftigen Krankenakten vor. Und die Schilderungen von Zeugen sind zu oberflächlich („Ich hatte den Eindruck, dass Herr X dem Gespräch noch folgen konnte ...“).

Auch mit den Auskünften von Notaren, die das Testament beurkunden haben, kann Wetterling oft wenig anfangen. Ein Satz wie „Er hat meine Frage, ob er wisse, wer ich bin, bejaht.“ bringt ihm kaum etwas.

Nur detaillierte Schilderungen von Zeugen über die Denk- und Merkfähigkeit las-

↑ Unser Rat

So gehen enterbte Verwandte vor.

Wurden Sie enterbt oder im Testament stark benachteiligt, weil ein Erbschleicher Einfluss genommen hat, können Sie sich wehren. Das geht, wenn der Verfasser beim Schreiben seines letzten Willens wegen einer geistigen Störung keinen freien Willen mehr bilden konnte. Beantragt der Erbschleicher beim Amtsgericht am Wohnort des Verstorbenen einen Erbschein, können Sie dort Testierunfähigkeit reklamieren. Schildern Sie den Gesundheitszustand des Verfassers. Reichen Sie etwa Krankenakten, Betreuungsakten oder Pflegegutachten ein. Nennen Sie Zeugen, die etwas zur geistigen Verfassung des Verstorbenen rund um die Testamentserrichtung sagen können.

Anfechtung bei Drohung und Irrtum.

Hat der Erbschleicher ein Testament beeinflusst, indem er dem Verfasser des Testaments gedroht hat, können Sie als Kind des Verstorbenen einzelne

Verfügungen im Testament anfechten. Dafür haben Sie ein Jahr Zeit. Die Anfechtung müssen Sie beim Amtsgericht am Wohnort des Verstorbenen erklären. Sie können auch anfechten, wenn Ihre Eltern etwa den Nachbarn zum Alleinerben gemacht haben, weil er lebenslange Pflege versprochen, sich dann aber nicht daran gehalten hat (Anfechtung wegen Irrtums).

Für Schutz zu Lebzeiten sorgen.

Erfahren Sie, dass Sie Demenz im Anfangsstadium haben und wollen Sie dann noch ein möglichst unangreifbares Testament schreiben, sollten Sie kein eigenhändiges Testament verfassen, sondern zum Notar gehen. Das senkt das Risiko von Einflussnahme und Fälschungen. Lassen Sie sich von einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie begutachten. Legen Sie das Gutachten dem Notar vor. Hilfreich können auch Handyvideos von Ihnen sein, die Ihre geistige Fitness zeigen.



In Deutschland leben gegenwärtig rund 1,6 Millionen Demenzkranke. Zwei Drittel davon haben Alzheimer.

sen Rückschlüsse zu, ob diese Person beim Abfassen des Testaments noch frei gedacht und selbstbestimmt entschieden hat. Konnte sich eine Person noch an Namen und Daten erinnern? Hat sie die Dinge des Alltags wie Bankgeschäfte noch selbst geregelt?

Nachbarn und Pflegepersonal sind oft schlechte Zeugen, weil ihnen die geistige Schwäche des Betroffenen gar nicht auffällt. Demenzkranken gelingt es in Alltagssituationen teilweise noch, die Fassade einer gesunden Person aufrechtzuerhalten. Damit ihre Schwäche unentdeckt bleibt, antworten sie oft auf alles einfach mit Ja, ziehen sie sich mit Floskeln aus der Affäre und weichen aus, wenn es eng wird („Da fragen Sie am besten meine Tochter ...“).

Wann ist ein Dementer testierunfähig?

Sprechen genügend Belege für eine Testierunfähigkeit, bleibt immer noch die Frage: Ab wann war das Denken so stark beeinträchtigt, dass der Verfasser nicht mehr frei entscheiden konnte. Was ist „normale“ Vergesslichkeit, wann beginnt die Demenz?

Allgemein neigen die Gerichte dazu, Personen mit Demenz im Anfangsstadium noch als testierfähig anzusehen. Erst wenn die Krankheit gravierender ist, gehen sie von Testierunfähigkeit aus.

Lichte Momente ausgeschlossen

Bei schwer demenzkranken Patienten, behaupten Erbschleicher gern, das Testament sei doch wirksam. Beim Abfassen des Testaments habe die Person einen „lichten Moment“ gehabt, sei kurzzeitig doch testierfähig gewesen. Medizinisch sind solche

„lichten Momente“ fragwürdig. Bei Hirnkrankheiten wie Alzheimer oder Parkinson verschlechtert sich der Zustand der Betroffenen zunehmend. „Ist das Hirn wie bei Alzheimer erst einmal geschädigt, kann verloren gegangene geistige Leistung nicht wieder zurückgeholt werden“, sagt Professor Tilman Wetterling. „Wer einmal wegen einer schweren Demenzerkrankung testierunfähig geworden ist, wird nicht plötzlich für einen Tag testierfähig.“

Zwar haben Demenzkranke auch fittere Phasen. Etwa weil sie ausgeschlafen sind, der Blutdruck gut ist und das Herz ordentlich arbeitet. Aber an den Hirnschäden und der verschwundenen Fähigkeit, frei zu entscheiden, ändert das nichts mehr (Oberlandesgericht München, Az. 31 Wx 266/12, „Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung“).

Erbschleicher, die sich auf das Testament einer schwer demenzkranken Person berufen, haben also schlechte Karten.

Schutz vor Erbschleichern

Kinder können noch zu Lebzeiten ihrer Eltern dazu beitragen, diese vor Erbschleichern zu schützen. Beim Amtsgericht können sie eine Betreuung anregen, wenn die Eltern etwa wegen einer psychischen Krankheit Finanzangelegenheiten nicht mehr erledigen können. Stellt das Gericht den Eltern dann einen Betreuer zur Seite, können sie ihr Vermögen zu Lebzeiten nicht mehr so einfach verschenken.

Erbrechtsexperte Andreas Frieser rät aber zur Vorsicht. Eltern, die sich noch geistig fit fühlen, sehen eine Betreuung oft als Angriff auf ihre Freiheit. Lehnt das Gericht die Be-

treuung ab, ist das Eltern-Kind-Verhältnis meist endgültig zerrüttet. Gekränkte Eltern enterben ihre Kinder erst recht. Oder sie fordern einst geschenkte Immobilien zurück.

So sorgen Eheleute selbst vor

Eltern können sich mit einem klugen Ehegattentestament schützen. Darin setzen sie sich gegenseitig zum Alleinerben ein. Für den Tod des länger lebenden Partners bestimmen sie „Schlusserben“, etwa die Kinder. Im Testament sollten diese Anordnungen als „wechselbezüglich“ bezeichnet sein. Dann sind sie bindend.

„Ein solches Testament kann Erbschleicher abschrecken“, so Anwalt Frieser. Die Einsetzung der Schlusserben kann vom länger lebenden Partner nicht mehr geändert werden. Nichtverheiratete erreichen den Schutz durch einen Erbvertrag.

Beispiel Frank und Jutta Müller machen ein Ehegattentestament. Als Frank stirbt, erbt Jutta. Sohn Stefan bekommt vorerst nichts. Der Vorstand der Kirchengemeinde kümmert sich rührend um die Witwe Jutta. Daher verfasst Jutta ein neues Testament, in dem die Gemeinde alles erbt. Doch das Testament ist ungültig, weil es den Willen des verbindlichen Ehegattentestaments verletzt. Als Jutta stirbt, erbt Stefan allein.

Auch bei Herbert Weber wäre ein Ehegattentestament mit seiner ersten Frau hilfreich gewesen. Zwar hätte es nicht verhindert, dass Herbert Vermögen an Sabine verschenkt. Unter Umständen hätten später die Kinder aber solche Schenkungen rückgängig machen können. Das Testament zugunsten von Sabine wäre jedenfalls unwirksam gewesen. Der lange Prozess wäre Nina Weber vielleicht erspart geblieben. ■

Angehörige absichern, Streit vermeiden, Steuern sparen. Das **Nachlass-Set** von **Finanztest** klärt die wichtigsten Fragen des Erbrechts. Es ist für 12,90 Euro im Handel erhältlich und im Internet unter test.de/shop

FOTO: MASKOT / FIONLINE

Testament wirksam trotz Demenz?

Wer beim Schreiben eines Testaments an einer Krankheit leidet, die seinen freien Willen beeinträchtigt, ist „testierunfähig“. Das Testament ist dann unwirksam. Diese Urteile zeigen: Die Grenze zwischen noch und nicht mehr testierfähig ist fließend.

Noch testierfähig

Ehefrau und Mutter streitet mit Tochter um richtige Betreuung ihres pflegebedürftigen Ehemanns. Sie beklagt Einmischungen in ihr Leben. Im Alter von 95 Jahren schreibt sie ihr Testament. Darin erben nur ihre weiteren zwei Kinder. Nach dem Tod der Frau bestreitet die Tochter die Testierfähigkeit ihrer Mutter. Gericht beauftragt Sachverständigen. Krankenakten belegen Hirnverkleinerung zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung. Mutter magerte ab, nahm Medikamente zur Behandlung geistiger Leistungseinbußen. Aber nur beginnende Demenz (leichten Grades). Noch testierfähig (Oberlandesgericht Düsseldorf, Az. I-3 Wx 40/14, 3 Wx 40/14).

Alkoholkranker Mann ohne Kinder macht nichteheliche Partnerin zur Alleinerbin. Schwester, die ihn mehrere Jahre lang betreut hatte, geht leer aus. Nach dem Tod des Mannes behauptet die Schwester Testierunfähigkeit wegen Alkoholabhängigkeit. Ein vom Gericht eingeschalteter Sachverständiger: Die Abhängigkeit hat die Kritik- und Urteilsfähigkeit des Mannes nicht beeinträchtigt. Wer viel Alkohol trinke, sei noch nicht zwangsläufig testierunfähig (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Az. 3 W 62/13).

Ledige Frau ohne Kinder verfasst zwei Testamente. Eins mit 84: Erbe ist der Nachbar, der Besorgungen für sie erledigt. Eins mit 85: Darin gemeinnützige Stiftung Alleinerbin. Nachbar sagt, das letzte Testament gelte wegen Testierunfähigkeit nicht. Gericht hört Zeugen und schaltet Sachverständigen ein. Ergebnis: Frau ist mit 85 trotz leichter Gedächtnisschwäche, Lernschwierigkeiten und einer verminderten Konzentrationsfähigkeit testierfähig. Keine Demenz. Frau hatte vieles noch selbst organisiert: Arzttermine, Pflegedienst, Belieferung von warmen Mahlzeiten (Oberlandesgericht Hamm, Az. 10 W 155/12).

Ehemann, 84, macht mit Ehefrau gemeinsames Testament. Darin Nichte Alleinerbin. Nach dem Tod seiner Frau ändert Mann im Alter von 86 Jahren seine Meinung und macht Neffen und dessen Partnerin zu Alleinerben. Nach seinem Tod bestreitet Nichte Testierfähigkeit beim zweiten Testament. Gericht schaltet Sachverständigen ein. Pflegeakten und Hausarztunterlagen belegen: Mann hatte bei zweitem Testament mittelschwere bis schwere Demenz infolge von Durchblutungsstörungen im Gehirn (vaskuläre Demenz). Der Mann sprach wirr, erkannte Personen nicht mehr und hatte keine zeitliche und örtliche Orientierung mehr. Testierunfähig (Oberlandesgericht Bamberg, Az. 4 W 16/14).

Frau macht im Testament eine Person zum Alleinerben. Ein nicht berücksichtigter Verwandter greift das Testament nach ihrem Tod an. Gericht beauftragt Sachverständigen. Alte Arztunterlagen ergeben: Frau hatte Demenz-Test gemacht (Wörter merken, etc.), der eine eingeschränkte Merkfähigkeit ergeben hatte. Verdacht auf mittelschwere Demenz (Typ Alzheimer). Gedankensprünge bei Gesprächen, einfache Rechenaufgaben nicht mehr möglich und Verwirrheitszustände (weiß bei Arzttermin nicht mehr, weswegen sie da ist). Sehr aggressiv und Wahnvorstellungen. Testierunfähig (Oberlandesgericht München, Az. 31 Wx 239/13).

Enterbte Tochter geht gegen Testament vor, das ihr Vater im Alter von 87 Jahren verfasst hat. Gericht hört nach Tod des Vaters Zeugen und schaltet Sachverständigen ein. Ergebnis: Vor dem Verfassen des Testaments hatte sich die Persönlichkeit des Vaters massiv verändert, wohl durch Durchblutungsstörungen im Hirn. Zwar keine Verwirrtheit und Einschränkung des Denkvermögens, aber Uneinsichtigkeiten, Verdächtigungen und Gewalttätigkeiten (etwa gegenüber Ehefrau). Starke Stimmungsumschwünge: erst geizig, dann extrem spendabel. Nicht mehr testierfähig (Oberlandesgericht Hamm, Az. 10 W 96/13).

Nicht mehr testierfähig

